



Beteiligentransparenzdokumentation

Zweites Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (2. ThürErstSchKiG)

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/3579)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zweites Thüringer Gesetz zur Erstattung der Minderein- nahmen während der Schließung der Schulen und Kin- dertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzge- setz (2. ThürErstSchKiG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In der bisherigen Regelungssystematik wurden landesweite und regionale Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen durch landesrechtliche Vorgaben in Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz des Bundes vorgenommen. Durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 erfolgten Schließungen jedoch auch aufgrund bundesunmittelbarer Vorgaben. Daher bedarf es hier einer Klärstellung, dass solche Zeiträume der Schließung ebenso Berücksichtigung finden.

B. Lösung

Durch klarstellende Formulierungen in den entsprechenden Paragraphen des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft sowie des Thüringer Kindergartengesetzes soll hier Eindeutigkeit geschaffen und es sollen daher auch Zeiträume der Einrichtungsschließungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben erfasst werden.

C. Alternativen

Keine

D. Mehrkosten

Es ergeben sich keine Mehrkosten gegenüber den Angaben zum ursprünglichen Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKfG).

**Zweites Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung
der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz
(2. ThürErstSchKIG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes über die
Finanzierung der staatlichen Schulen**

In §12 b Abs.1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden nach den Worten "die durch oder aufgrund" die Worte "bundes- oder" eingefügt.

**Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes über
Schulen in freier Trägerschaft**

In § 18 b Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden nach den Worten "die durch oder aufgrund von" die Worte "bundes- oder" eingefügt.

**Artikel 3
Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

In § 30 b Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden nach den Worten "die durch oder aufgrund von" die Worte "bundes- oder" eingefügt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die jeweiligen Ergänzungen in Artikel 1 bis 3 stellen klar, dass eine Erstattung von Elternbeiträgen im Kita- und im Hortbereich auch dann erfolgt, wenn die pandemiebedingten landesweiten oder regionalen Einrichtungsschließungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben, wie etwa der so genannten "Bundesnotbremse", angeordnet wurden.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Rechnungshof

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Thüringen
ver.di

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

LAG der Freien Schulträger in Thüringen

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Ausschusses für Bildung,
Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
12.07.2021 14:11

17869/2021

**Zweites Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen
während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen
nach dem Infektionsschutzgesetz (2. ThürErstSchKiG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

- Drucksache 7/3579 -

Rudolstadt
12. Juli 2021

hier: Schriftliches Anhörungsverfahren durch den Ausschuss für Bildung,
Jugend und Sport des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof bedankt sich für die Übersendung des o.g.
Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Äußerung.

Mit dem ersten „Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen
während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach
dem Infektionsschutzgesetz“ (1. ThürErstSchKiG) wurden die gesetzlichen
Voraussetzungen geschaffen, um Eltern Beiträge für Hort,
Ganztagsbetreuung und Kindergärten für die Zeit der pandemiebedingten
Schließung zu erstatten bzw. Einnahmeausfälle der Träger von
Einrichtungen kompensieren zu können.

Der Gesetzentwurf zum 2. ThürErstSchKiG stellt klar, dass diese
Regelungen auch Zeiträume der Einrichtungsschließungen aufgrund
bundesrechtlicher Vorgaben erfassen.

Inhaltlich verweise ich auf meine mit Schreiben vom 18. Februar 2021 zum
1. ThürErstSchKiG (Drucksache 7/2602) geäußerten Hinweise und
klarzustellenden Möglichkeiten zur Deckung der Kosten aus dem
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Thüringer Corona-Pandemie-
Hilfsfond“ 2021 (Vorlage 7/1700).

Mit freundlichen Grüßen

(Ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Vorsitzende

Telefon: ()
Telefax: ()
Mobil: ()

Erfurt, 5. Juli 2021

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz – DS 7/3579

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

Wir begrüßen, dass eine Erstattung von Elternbeiträgen im Kita- und im Hortbereich mit der Gesetzesänderung auch dann erfolgen soll, wenn die pandemiebedingten landesweiten oder regionalen Einrichtungsschließungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben angeordnet wurden.

Da die Gesetzesänderungen sich ausschließlich auf diesen Aspekt beziehen, haben wir auch keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Landtag Zuschrift 7/1332 zu Drs. 7/3579



THÜR. LANDTAG POST
19.07.2021 07:02

1850812021

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0
Telefax: (0361) 511499-19

- ausschließlich per E-Mail -

Ihr Schreiben vom/ Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,

16. Juli 2021

**Stellungnahme des LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. zum
Zweiten Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der
Schulen und Kitas nach dem Infektionsschutzgesetz (2.ThürErstSchKiG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Zweiten Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kitas nach dem Infektionsschutzgesetz (2.ThürErstSchKiG) Stellung nehmen zu können.

Die Änderungen zum Zweiten Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kitas nach dem Infektionsschutzgesetz (2.ThürErstSchKiG) sind nachvollziehbar und werden von der LIGA Thüringen unterstützt.

Die LIGA sieht deshalb keinen Bedarf für eine ausführliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)